

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Promotionsordnung der Fakultät Gestaltung		Ausgabe 23/2009
	erarb. Dez./Einheit Fak. G	Telefon 3206	Datum 21. Sept. 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. §§ 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dez. 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S.238) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Promotionsordnung für die Fakultät Gestaltung; die Fakultät Gestaltung hat am 20. Mai 2009 die Promotionsordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität hat mit Erlass vom 1. Juli 2009 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion
- § 2 Allgemeine Festlegungen zum Promotionsverfahren
- § 3 Graduierungskommission
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anmeldung als Doktorand und wissenschaftliche Betreuung
- § 6 Dissertation
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Annahme der Dissertation
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Disputation
- § 12 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 13 Pflichtexemplare
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Akteneinsicht
- § 16 Rechtsmittel
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Versagen oder Entzug des Doktorgrades
- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 Inkrafttreten

- Anlage 1 Muster der Urkunde
- Anlage 2 Muster für eine ehrenwörtliche Erklärung

§ 1 - Doktorgrad und Zweck der Promotion

(1) Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht durch die Fakultät Gestaltung den akademischen Grad Doctor philosophiae (Dr. phil.)

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Dieser Nachweis wird erbracht durch:

- a) eine Dissertation als wissenschaftlich beachtliche schriftliche Arbeit im Sinne von § 6 sowie
- b) eine Disputation als Vortrag mit anschließender Befragung des Doktoranden.

§ 2 - Allgemeine Festlegung zum Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird im allgemeinen in nachstehender Reihenfolge durch geführt:

- 1. Anmeldung des Doktoranden gemäß § 5
- 2. Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7
- 3. Begutachtung der Dissertation gemäß § 8
- 4. Annahme der Dissertation gemäß § 9
- 5. Disputation gemäß § 11
- 6. Bewertung der Promotionsleistung gemäß § 12
- 7. Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 13
- 8. Verleihung des Grades gemäß § 14

(2) Die innerhalb des Ablaufes zu treffenden Entscheidungen und zu fällenden Beschlüsse obliegen der Graduierungskommission der Fakultät bzw. der von ihr für das betreffende Verfahren eingesetzten Prüfungskommission.

(3) Zur Mitwirkung bei Promotionsverfahren, insbesondere als Betreuer, Gutachter und Mitglied der Graduierungs- und Prüfungskommission sind berechtigt:

- a) promovierte Professoren und promovierte Hochschuldozenten
- b) habilitierte Wissenschaftler
- c) Juniorprofessoren gem. § 82 ThürHG
- d) promovierte Professoren von Fachhochschulen

Ausnahmen und Erweiterungen des Kreises der Mitwirkenden werden jeweils explizit genannt.

§ 3 - Graduierungskommission

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Promotionsverfahren bildet die Fakultät eine Graduierungskommission mit Beschlussvollmacht.

(2) Alle Professoren (im Sinne von § 2 Abs. 3) haben das Recht, am Promotionsverfahren mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der Graduierungskommission gehören mindestens folgende Mitglieder an:

Der Dekan sowie folgende vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählte Mitglieder der Fakultät Gestaltung:
zwei Professoren (im Sinne von § 2 Abs. 3),
ein promovierter akademischer Mitarbeiter (im Sinne des § 20 Abs. 2 Ziff. 3 ThürHG),
ein Student mit beratender Stimme.

Erfüllt der Dekan die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 nicht, so hat er eine beratende Stimme und die Graduierungskommission ist um einen Professor (im Sinne von § 2 Abs. 3) zu erweitern.

Die Graduierungskommission kann auf Beschluss des Fakultätsrates erweitert werden, wobei jedoch die Mehrheit der Professoren gewahrt bleiben muss.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Graduierungskommission wählen einen Professor aus ihren Reihen zum Vorsitzenden.

Die Graduierungskommission soll angemessen mit Frauen besetzt werden.

(5) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Professoren (im Sinne von § 2 Abs. 3) gewährleistet ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Graduierungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die folgenden Sachverhalte:

- a) Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung als Doktorand nach § 4 und § 5
- b) Eröffnung des Promotionsverfahrens
- c) Bestellung der Gutachter
- d) Annahme der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls der Stellungnahmen und Beurteilungen
- e) Benennung der Prüfungskommission
- f) Abschluss des Promotionsverfahrens (Festsetzung der Gesamtnote, Verleihung des Grades)

2. Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Promotionsverfahren, Schlichtung bei auftretenden Unzulänglichkeiten.

§ 4 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen (mindestens Note "gut") Diplom- oder Master-Abschluss einer deutschen Hochschule oder den gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule voraus, der dem Profil der Fakultät entspricht.

(2) Liegt der Diplom- oder Master-Abschluss oder gleichwertige Abschluss des Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in einem Studiengang vor, der dem Profil der Fakultät nicht entspricht, dann legt die Graduierungskommission fest, welche Zusatzleistungen von dem Bewerber zu erbringen sind.

In der Regel sind zwei Prüfungen aus den Wissenschaftsmodulen der Masterstudiengänge oder der Ph. D. Lehrprogramme der Fakultät erfolgreich abzulegen. Wird eine der Prüfungen nicht bestanden, dann kann sie einmal innerhalb von drei Monaten wiederholt werden. Wird mehr als eine Prüfung nicht bestanden, dann sind die Voraussetzungen nicht erfüllt.

(3) Liegt der Bachelor-Abschluss mit mindestens der Note "gut" an einer deutschen oder gleichgestellten ausländischen Hochschule in einem Studiengang vor, der dem Profil der Fakultät entspricht, so muss der Kandidat drei Prüfungen aus den Wissenschaftsmodulen der Masterstudiengänge oder der Ph. D. Lehrprogramme der Fakultät ablegen.

Liegt der Bachelor-Abschluss mit mindestens der Note "gut" an einer deutschen oder gleichgestellten ausländischen Hochschule in einem Studiengang vor, der nicht dem Profil der Fakultät entspricht, kann der Kandidat nach erfolgreicher Prüfung in den drei Wissenschaftsmodulen über eine Promotionsaufnahmeprüfung zur Promotion zugelassen werden. Die ca. einstündige Prüfung wird durch mindestens zwei Professoren der Graduierungskommission durchgeführt.

§ 5 - Anmeldung als Doktorand und wissenschaftliche Betreuung

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Abgabe des beabsichtigten Themas bei der Graduierungskommission die Annahme als Doktorand beantragen.

(2) Die Graduierungskommission entscheidet über die Annahme und die wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden.

(3) Die Dissertation wird von einem Professor (im Sinne von § 2 Abs. 3) oder einem habilitierten Mitglied der Hochschule betreut.

- (4) Es soll eine enge wissenschaftliche Arbeitsbeziehung zu den Forschungsaktivitäten der Fakultät bestehen.
- (5) In Fällen der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, benennt die Graduierungskommission auf dessen Antrag einen anderen Betreuer.
- (6) Die Fakultät soll ein Doktorandenseminar einrichten, in dem der Doktorand wissenschaftlich-methodische Kenntnisse erwerben und seine Arbeit vorstellen kann. Der Doktorand soll zu Beginn seiner Arbeit die Konzeption einschließlich der wissenschaftlichen Schwerpunkte und nach Vorliegen des Rohmanuskriptes die wesentlichen Ergebnisse vorstellen.

§ 6 - Dissertation

- (1) Die vorgelegte Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und originäre wissenschaftliche Ergebnisse enthalten.
- (2) Die Dissertation muss grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. Abweichungen von dieser Regelung kann die Graduierungskommission genehmigen, wenn eine Begutachtung gesichert ist. Arbeiten in einer anderen als der deutschen Sprache muss eine ausführliche Zusammenfassung in Deutsch beigelegt werden.
- (3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (4) Die Verwendung bereits veröffentlichter Arbeiten als Teil der Dissertation ist zulässig, wenn sie aktualisiert worden sind und in einem neuen thematischen Zusammenhang stehen. Eine kumulative Dissertation ist nicht zulässig.
- (5) In der Dissertation hat der Doktorand in Form eines Literaturverzeichnisses anzugeben, welche Quellen und Hilfsmittel er für die Arbeit herangezogen hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß zitiert werden, müssen entsprechend kenntlich gemacht sein.
- (6) Die Dissertation muss eine Erklärung des Doktoranden enthalten, in der versichert wird, dass nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.
- (7) Die Dissertation muss einen Lebenslauf enthalten, der insbesondere den Bildungsweg beschreibt.
- (8) Die Dissertation muss in gedruckter Fassung vorgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Graduierungskommission.

§ 7 - Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist die Vorlage einer Dissertation und der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden der Graduierungskommission zu richten, wobei die folgenden Unterlagen einzureichen sind:
 - a) gedruckter Lebenslauf mit Angaben des Berufs- und Bildungsweges
 - b) Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4. Die erforderlichen Zeugnisse sind als beglaubigte Kopie einzureichen. Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer amtlichen Übersetzung eingereicht werden
 - c) Erklärungen darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Doktorand bereits Promotionen durchlaufen oder beantragt hat
 - d) Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen
 - e) Dissertation in vier gebundenen Exemplaren
 - f) Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit im Umfang von maximal 6 Seiten (Thesen)
 - g) Ein Dokumentationsblatt für die Einspeicherung in die wissenschaftlichen Nachweisdienste sowie eine Zusammenfassung von einer Seite für die Veröffentlichung in den Übersichten von Fachzeitschriften; die entsprechenden Richtlinien der Bibliothek bzw. der Wissenschaftlichen Zeitschriften der Bauhaus-Universität Weimar sind einzuhalten.

- h) Ehrenwörtliche Erklärung nach Anlage 2
- i) Nachweis über die Entrichtung der Promotionsgebühr

(3) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang zu entscheiden. Die vorlesungsfreien Zeiten im Semester unterbrechen diese Frist.

(4) Die Thesen werden allen Mitgliedern der Graduierungskommission zusammen mit der Einladung zur Sitzung spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt.

(5) Die Dissertation wird für den eingeladenen Personenkreis 14 Tage vor der Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt.

(6) Die Graduierungskommission entscheidet bei der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen über die Eröffnung des Verfahrens.

(7) Wird das Verfahren nicht eröffnet, so ist dem Antragsteller die Entscheidung begründet in schriftlicher Form mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. In diesem Fall verbleibt ein Exemplar der Dissertation mit den Stellungnahmen bzw. Protokollen bei den Akten der Graduierungskommission.

(8) Die Dissertation kann vor dem Vorliegen des ersten Gutachtens vom Doktoranden zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden der Graduierungskommission zu stellen. Das Verfahren ist so zu behandeln, als sei die Verfahrenseröffnung nicht beantragt worden.

§ 8 - Begutachtung der Dissertation

(1) Mit der Eröffnung des Verfahrens benennt die Graduierungskommission Fachgutachter. Zu Gutachtern werden Professoren (im Sinne von § 2 Abs. 3) oder habilitierte Wissenschaftler bestellt.

(2) Die Graduierungskommission bestellt mindestens drei Gutachter, von denen einer aus einer wissenschaftlichen Institution außerhalb der Bauhaus-Universität kommen soll. Der Doktorand hat das Recht, Gutachter vorzuschlagen.

(3) Bei Dissertationen, die eine interdisziplinäre Thematik behandeln, ist durch die Wahl der Gutachter eine allseitige Begutachtung zu sichern.

(4) Werden in der Arbeit Aussagen zu Aspekten anderer Fachgebiete gemacht, so können Teilgutachten, die nur diese Aspekte beurteilen, zusätzlich in Auftrag gegeben werden.

(5) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. Sie sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Aufforderung zur Begutachtung fertig zu stellen.

(6) Die Gutachter schlagen der Graduierungskommission die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe der Notenstufen von § 12.

(7) Empfehlen die Gutachter die Annahme der Arbeit, so können sie gleichzeitig Auflagen für die Veröffentlichung vorschlagen. Die Auflagen dürfen jedoch nur die Form der Arbeit, keine inhaltlichen Aspekte betreffen.

§ 9 - Annahme der Dissertation

(1) Nach Vorliegen aller Gutachten entscheidet die Graduierungskommission innerhalb von sechs Wochen über die Annahme der Dissertation. Die vorlesungsfreien Zeiten unterbrechen diese Frist.

(2) Die Mitglieder der Graduierungskommission werden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen.

(3) Die Gutachten werden für den eingeladenen Personenkreis 14 Tage vor der Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt.

- (4) Weichen die Benotungen der Gutachten um zwei Grad voneinander ab oder wird von mindestens zwei Mitgliedern der Graduierungskommission Einspruch gegen die Aussagen eines Gutachtens erhoben, so kann die Graduierungskommission einen weiteren Gutachter beauftragen.
- (5) Bei Gleichheit der Stimmen, die eine Annahme und die eine Ablehnung der Dissertation empfehlen, wird ein weiteres Gutachten hinzugezogen.
- (6) Eine Dissertation kann nicht angenommen werden, wenn sie von der Mehrzahl der Gutachter nicht zur Annahme empfohlen wird.
- (7) Die Graduierungskommission entscheidet auf Grund der Gutachten und Stellungnahme über die Annahme der Dissertation.
- (8) Eine Ablehnung wird dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt, er hat in diesem Falle das Recht, innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides Einsicht in die Gutachten zu nehmen.
Im Falle der Ablehnung hat der Doktorand die Möglichkeit der Wiederholung der Dissertation. Hierfür steht ihm eine Frist von zwei Jahren zur Verfügung. Die Frist beginnt mit der Bestandskraft der Ablehnung der Dissertation.
- (9) Bei Ablehnung der Dissertation verbleibt ein Exemplar der Dissertationsschrift mit allen Gutachten bei den Promotionsakten.
- (10) Bei Annahme der Dissertation hat der Doktorand das Recht, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Disputation vom Vorsitzenden der Graduierungskommission Kenntnis vom Inhalt der Gutachten zu erhalten, wobei der Bewertungsanteil ausgeschlossen ist.

§ 10 - Prüfungskommission

- (1) Mit der Annahme der Dissertation benennt die Graduierungskommission eine Prüfungskommission, die für die weitere Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Durchführung der Disputation und die Bewertung der Promotionsleistungen zuständig ist.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachtern und mindestens zwei weiteren Professoren (im Sinne von § 2 Abs. 3) sowie aus einem promovierten akademischen Mitarbeiter. Professoren (im Sinne von § 2 Abs. 3) aus anderen Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder aus Institutionen außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar können dabei einbezogen werden; mindestens einer der Professoren muss Mitglied der Fakultät Gestaltung sein.
- (3) Die Graduierungskommission bestimmt einen Professor, der auch Mitglied der Graduierungskommission ist, zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Vorsitzende darf kein Betreuer und auch kein Gutachter der Dissertation sein.

§ 11 - Disputation

- (1) Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Diese Disputation wird der Hochschulöffentlichkeit, in der Regel auch der wissenschaftlichen Öffentlichkeit außerhalb der Hochschule, angezeigt. Die Arbeit wird in der Hauptbibliothek oder der Zweigbibliothek der Fakultät Gestaltung 14 Tage vor dem Termin öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Disputation ist öffentlich.
- (3) Zu Beginn der Disputation stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission den Kandidaten und seine wissenschaftliche Entwicklung vor und gibt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion sowie die Annahme der Dissertation bekannt.
- (4) In der Disputation erläutert der Kandidat in 30 Minuten die wesentlichen Ergebnisse seiner Arbeit.

(5) Nach dem Vortrag des Doktoranden haben die Gutachter und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission das Recht, Fragen an den Doktoranden zu stellen. Der Vorsitzende kann Fragen ablehnen, wenn sie nicht den Gegenstand der Disputation betreffen.

(6) Die Dauer der Disputation sollte eine Stunde nicht überschreiten.

(7) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über:

a) das Bestehen o d e r Nichtbestehen der Disputation

b) die Noten für die Disputation

Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Disputation entsprechend der Notenskala von § 12. Die Disputation ist bestanden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission die Disputation mit mindestens „bestanden“ bewertet.

Ist die Disputation bestanden, so gibt die Prüfungskommission eine Empfehlung zur Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 2.

Der Doktorand ist unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.

(8) Über die Disputation wird ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt:

1. Ort und Zeit der Disputation

2. Name des Kandidaten und der Mitglieder der Prüfungskommission

3. Gegenstände und Verlauf der Disputation

4. die für die Dissertation und die Disputation erteilten Einzelnoten der Gutachter bzw. Prüfer

5. die Gesamtnote des Promotionsverfahrens

6. Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission

(9) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie im Laufe eines Jahres, aber nicht früher als nach zwei Monaten, einmal wiederholt werden. Wird sie wiederum nicht bestanden, so gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

§ 12 - Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Notenstufen sind:

– magna cum laude (sehr gut, 1)

– cum laude (gut, 2)

– rite (bestanden, 3)

– non sufficit (nicht bestanden, 4)

Sind die Noten aller Gutachten und die Note der Disputation „sehr gut“, so kann die Prüfungskommission das Gesamtprädikat „summa cum laude (mit Auszeichnung)“ vorschlagen.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem Mittelwert der Gutachten, der mit einem Gewicht von 2 eingeht, und dem Mittelwert der Noten der Disputation, der einfach eingeht, gebildet. Die Mittelwerte werden vor ihrer Zusammenfassung nicht gerundet. Die Endnote wird durch Rundung festgesetzt. Werte bis zu 0,5 werden zu Gunsten des Kandidaten gerundet.

§ 13 - Pflichtexemplare

(1) Nach bestandener Disputation teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Doktoranden mit, ob und gegebenenfalls welche Änderungsaufgaben nach § 8 Abs. 7 vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Die überarbeitete Dissertation ist einem der Gutachter vor ihrer Vervielfältigung vorzulegen.

(2) Neben den gemäß § 7 Abs. 2 e) erforderlichen Exemplaren hat der Verfasser unentgeltlich an die Hochschulbibliothek zu übergeben:

- ein Exemplar in elektronischer Form in einem an der Bauhaus-Universität dafür vorgesehenen Datenformat und sechs gebundene Exemplare

- oder drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn die Verbreitung der Buchhandel übernimmt, wobei die Veröffentlichung als Dissertation der Bauhaus-Universität Weimar gekennzeichnet sein muss. Die Auflagenhöhe muss mindestens 150 Exemplare betragen.

(3) Liegt die Dissertation nicht in elektronischer Form vor, so sind 40 gebundene Pflichtexemplare sowie eine Zusammenfassung in elektronischer Form mit abzugeben. Sofern die Dissertation in elektronischer Form vorliegt, überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
Die Bauhaus-Universität Weimar übernimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag die Vervielfältigung der Arbeit zum Selbstkostenpreis. In sozial begründeten Fällen kann an den Kanzler der Bauhaus-Universität Weimar ein Antrag auf Ermäßigung oder Erlass dieser Kosten gestellt werden.

§ 14 - Vollzug der Promotion

(1) Die Graduierungskommission legt das Gesamtprädikat der Promotionsleistung fest. Nachdem der Doktorand die Ablieferung der Pflichtexemplare in der Bibliothek der Hochschule bei dem Vorsitzenden der Graduierungskommission nachgewiesen hat, wird die Promotion durch Aushändigung der Urkunde an den Kandidaten vollzogen. Erst von diesem Zeitpunkt an ist der nunmehr Promovierte berechtigt, den Dokortitel zu führen.

(2) Die Urkunde wird, auf den Tag der Disputation datiert, dreifach ausgefertigt. Sie wird von dem Rektor der Bauhaus-Universität Weimar und dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen. Ein Exemplar verbleibt bei den Promotionsakten.

§ 15 - Akteneinsicht

In begründeten Fällen ist dem Doktoranden auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Graduierungskommission Einsicht in die Promotionsakte zu gewähren.

§ 16 - Rechtsmittel

(1) Alle schriftlichen Entscheidungen der Graduierungskommission und der Prüfungskommission sind mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen der Graduierungskommission bzw. Prüfungskommission kann beim Fakultätsrat Widerspruch erhoben werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er dem Rektor zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung erhoben werden. Er soll innerhalb von 30 Tagen entschieden werden.

(4) Dem Doktoranden steht nach Ausschöpfung der Rechtsmittel nach Abs. 2 der Verwaltungsrechtsweg offen, er ist durch Rechtsbehelfsbelehrung auf diesen hinzuweisen.

§ 17 - Ehrenpromotion

(1) Der Grad Doctor honoris causa (Dr. h. c.) kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verliehen werden. Verdienste, die auf einer wirtschaftlichen Förderung der Wissenschaft ohne eigene besondere wissenschaftliche Leistungen beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion anerkannt werden.

(2) Die Ehrenpromotion kann von einem Professor schriftlich beim Vorsitzenden der Graduierungskommission beantragt werden.

(3) Alle Professoren der Fakultät werden über den eingegangenen Antrag unterrichtet. Diese haben das Recht zu schriftlicher Stellungnahme.

(4) Stimmt die Graduierungskommission der Eröffnung des Verfahrens zu, so werden zwei Professoren als Gutachter benannt, die innerhalb von drei Monaten je ein Gutachten über die wissenschaftlichen Verdienste des zu Ehrenden anfertigen.

(5) Auf Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen beschließt die Graduierungskommission mit 2/3-Mehrheit über die Verleihung der Ehrendoktorwürde.

(6) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates und des Senates.

(7) Die Ehrenpromotion wird vom Dekan durch Verlesen einer Laudatio und die Aushändigung einer Urkunde vollzogen.

§ 18 - Versagen oder Entzug des Doktorgrades

Die Verleihung des Doktorgrades ist zu versagen oder der Doktorgrad ist zurückzunehmen, wenn zwischen dem Abschluss des Verfahrens und der Aushändigung der Urkunde oder nach Aushändigung der Urkunde festgestellt wurde, dass

- a) der Kandidat bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder
- b) Tatsachen bekannt wurden, welche die Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten (z. B. unkorrekte Angaben der Voraussetzungen nach § 4).

Die Entscheidung trifft der Rektor nach Anhörung der Graduierungskommission.

Gegen die Aberkennung steht dem Betroffenen der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten offen.

§ 19 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 20 - Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Die vom TMWFK vom 23.10.2001 genehmigte Ordnung tritt außer Kraft.

Fakultätsratsbeschluss am 20. Mai 2009

Prof. Dr Siegfried Gronert
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt.

Weimar 1. Juli 2009

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor

Anlage 1

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten, Methoden und Konzepte sind unter Angabe der Quellen gekennzeichnet.

Bei der Auswahl der Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere ehrenwörtlich, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

Text der Urkunde

Bauhaus-Universität Weimar

DOKTOR
(Name)

Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht durch die *Fakultät Gestaltung*
....., geboren am in, den akademischen Grad
eines *Doktor*(Dr.....).

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch seine/ihre Dissertation
„.....“ und eine Disputation seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen
und dabei das Gesamturteil „.....“ erhalten.

Gutachter waren

.....
.....
.....

Weimar, den

(Dekan)

(Siegel)

(Rektor)